



**Versicherungsschutz für
das neugeborene Kind**

Sie erwarten ein Kind. Herzliche Gratulation.

Schon vor der Geburt sollten Sie an die Sicherheit Ihres Kindes denken. Die FKB – Die liechtensteinische Gesundheitskasse bietet einen umfassenden, zuverlässigen Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall ab dem ersten Tag, an dem Ihr Kind das Licht der Welt erblickt. Es lohnt sich, Ihr Kind bereits vor der Geburt bei der FKB anzumelden.

Unser Angebot:

- Prämienbefreiung in der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung bis zum Alter von 16 Jahren und in der Zusatzversicherung Dental bis zum Alter von 3 Jahren
- Keine Kostenbeteiligung in der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung für
 - a) Vorsorgeuntersuchungen
 - b) Leistungen bei Mutterschaft
 - c) Leistungen aufgrund von Fehlgeburten vor der 13. Schwangerschaftswoche
 - d) Sonstige Leistungen, die ab der 13. Schwangerschaftswoche, während der Niederkunft und bis zehn Wochen nach der Niederkunft erbracht werden.
- Vorbehaltlose Aufnahme des Neugeborenen in den meisten Zusatzversicherungen inklusive in den Spitalzusatzversicherungen P2 Halbprivate Abteilung und P1 Private Abteilung
- Kieferorthopädische Behandlung bis zur Vollendung des 20. Altersjahres
- Übernachtung einer Begleitperson bei Spitalaufenthalt eines Kindes
- Stillgeld im Betrag von CHF 200
- Beteiligung an Mutter-Kind Turnen, Baby-Schwimmkurs und weiteren Kursen

Versicherungszweige

Plus

Leistet Beiträge an nicht gesetzliche Leistungen, wie zum Beispiel:

- Alternativmedizin
- Brillen/Sehhilfen
- Familienhilfe/Haushaltshilfe
- Gesundheitsförderung (Fitness, Rückenschule, Schwangerschaftskurse)
- Kieferorthopädische Behandlungen (Zahnspange)
- Stillgeld

Erweiterte Obligatorische Krankenpflegeversicherung (eOKP)

Freie Arztwahl und Kostendeckung bei Behandlungen bei ambulanten Leistungsbringern ohne Vertrag (max. FL-Tarif).

Dental

Ist eine Zahnpflegeversicherung welche im Wesentlichen zahnärztliche Behandlungen inklusive Prophylaxe und Kieferorthopädie abdeckt. In der Grundversicherung sind solche Leistungen nicht versichert. Kinder bis drei Jahre zahlen keine Prämien.

UTI/KTI

Die längerfristigen finanziellen Folgen sind trotz AHV/IV, insbesondere bei Kindern, bei krankheits- oder unfallbedingtem Tod sowie im Invaliditätsfalle ungenügend abgedeckt. Die FKB bietet eine umfassende Krankheits- und Unfallvorsorge mit dem versicherbaren Todes- und Invaliditätskapital.

Spitalzusatz-Versicherungen

Volle Kostenübernahme für Behandlungen in Spitälern. Versicherbar sind:

- Allgemeine Abteilung (P3)
- Halbprivate Abteilung (P2)
- Private Abteilung (P1)

Zusätzliche Beiträge, wie zum Beispiel:

- Rettungs- und Transportkosten
- Übernachtungskosten einer Begleitperson bei Spitalaufenthalt eines Kindes



Schon vor der Geburt sollten
Sie an die Sicherheit Ihres
Kindes denken.



Leistungen der FKB

Obligatorische Krankenpflegeversicherung Leistungsauszug*

- Ärztliche Kontrolluntersuchungen während und nach der Schwangerschaft
- Maximal 7 Kontrolluntersuchungen durch die Hebamme (in der Risikoschwangerschaft nach ärztlicher Anordnung)
- 3 Ultraschallkontrollen (in der Risikoschwangerschaft nach Ermessen des Arztes)
- Vom Arzt bzw. von der Hebamme veranlasste Laboruntersuchungen
- Die Entbindung zu Hause, in einem Spital oder einem Geburtshaus sowie die Geburtshilfe durch Ärzte oder Hebammen
- CHF 150 Beitrag an Geburtsvorbereitungskurse in Gruppen bei einer anerkannten Hebamme oder für ein Beratungsgespräch mit der Hebamme im Hinblick auf die Geburt, die Planung und Organisation des Wochenbetts zu Hause und die Stillvorbereitung
- 3 Sitzungen Stillberatung durch eine speziell ausgebildete Kankenschwester oder eine anerkannte Hebamme
- Folsäurepräparate, Multivitaminpräparate, Magnesiumpräparate
- Schutzimpfungen

Obligatorische Krankengeldversicherung Leistungsauszug*

- 20 Wochen Taggeldanspruch inklusive Lohnfortzahlung des Arbeitgebers
- Mindestens 16 Wochen müssen nach der Niederkunft liegen
- Voraussetzung für die Leistung ist eine Versicherungsdauer von 270 Tagen bis zum Tage der Niederkunft

*Es gelten die jeweils gültigen Bestimmungen (KVG/KVV)



Wir bieten einen umfassenden,
zuverlässigen Versicherungsschutz
ab dem ersten Tag, an dem Ihr Kind
das Licht der Welt erblickt.



Gesetzliche Leistungen ausserhalb der FKB

Kinderzulage*

- Höhe der Zulage zwischen monatlich CHF 280 und CHF 330 abhängig vom Alter des Kindes und der Anzahl Kinder in der Familie
- Differenzausgleich, falls eine ausländische Kinderzulage geringer ist als die liechtensteinische Kinderzulage

Alleinerziehendenzulage*

- Höhe der Zulage monatlich CHF 110 zusätzlich zur Kinderzulage

Antragsformulare für Kinder-, Alleinerziehenden- und Geburtszulage bei der Familienausgleichskasse (www.ahv.li), bei den Gemeindekassen oder beim Arbeitgeber erhältlich.

Mutterschaftszulage*

- Höhe der einmaligen Zulage zwischen CHF 500 und 4500 abhängig vom Erwerb beider Partner
- Voraussetzungen für die Zulage ist, dass anlässlich der Mutterschaft kein Anspruch auf Taggelder der Obligatorischen Krankengeldversicherung oder auf Lohnfortzahlung des Arbeitgebers besteht
- Erwerb darf die Höchstgrenze nicht überschreiten
- Wohnsitz in Liechtenstein zum Zeitpunkt der Niederkunft und Vor-

Geburtszulage*

- Höhe der einmaligen Zulage CHF 2300 bzw. CHF 2800 bei Mehrlingsgeburten

Prämienverbilligung*

Prämienverbilligung für einkommensschwache Versicherte:

- Für alleinstehende Personen deren Bruttoerwerb CHF 65'000 nicht überschreitet
- Für Ehepaare deren Bruttoerwerb CHF CHF 77'000 nicht überschreitet

Antragsformulare sind beim Amt für Soziale Dienste und auch bei den Gemeindeverwaltungen oder im Internet (www.as.llv.li) erhältlich.

Abgabetermin jeweils am 31. Oktober.

aussetzung der Aufenthaltsdauer in Liechtenstein müssen erfüllt sein

- Differenzzahlungen werden ausgerichtet, falls Ansprüche aus der obligatorischen Krankengeldversicherung und/oder aus Lohnfortzahlungen des Arbeitgebers, die Höhe der Mutterschaftszulage nicht erreichen
- Taggeldleistungen aus einer freiwilligen Krankengeldversicherung werden nicht berücksichtigt
- Antragsformulare bei den Gemeindekanzleien oder beim Amt für Gesundheit (www.ag.llv.li) erhältlich

*Es gelten die jeweils gültigen Bestimmungen